



# **SATZUNG**

## **des Vereins**

### **LANDURLAUB Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen LANDURLAUB Mecklenburg-Vorpommern e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister Rostock unter der Nr. 1170 eingetragen.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und von anderen Organisationen unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert und entwickelt den ländlichen- und nachhaltigen Tourismus im Sinne der Erhaltung und Bewahrung der natürlichen Werte und kulturhistorischen Gegebenheiten und Traditionen des Landes M-V. Seine Mitglieder engagieren sich auf Landes-, regionaler und örtlicher Ebene für alle Problemlösungen bei der ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Infrastruktur und der Landschaftsgestaltung und – bewahrung in enger Zusammenarbeit mit den Akteuren und der Bevölkerung im ländlichen Raum.
3. Der Verein unterstützt seine Mitglieder und Dritte bei der Einrichtung, Organisation, Qualitätssicherung und Durchführung des Angebotes „Urlaub und Freizeit auf dem Lande“. Der Verein gestaltet dazu das Zusammenwirken mit Behörden, Institutionen und Organisationen auf Landes- und kommunaler Ebene.
4. Der Verein unterstützt seine Mitglieder und Dritte bei der Entwicklung und Vermarktung von regionalen Produkten und Angeboten und trägt damit zur Wertschöpfung im ländlichen Raum und damit des gesamten Landes bei.
5. Der Verein bietet seinen Mitgliedern und interessierten Dritten Seminare, Bildungsprojekte und Beratungen, vornehmlich im Bereich des ländlichen Tourismus und der Regionalvermarktung und seinen angrenzenden Bereichen an.

6. Der Verein fördert über seine Mitglieder und Dritte den Heimatgedanken und das ländliche Brauchtum, das Kennenlernen ländlicher Kultur, im Zusammenwirken mit den örtlichen Akteuren und der Bevölkerung im ländlichen Raum.
7. Der Verein unterstützt seine Mitglieder und Dritte bei der Entwicklung von Aktivangeboten für die Besucher, insbesondere in den Bereichen Wandern, Reiten, Rad- und Wasserwandern.
8. Der Verein praktiziert durch seine Mitglieder im ökologischen Sinne sanften Tourismus, um die Erholungsaspekte saubere Luft, saubere Umwelt, sauberes Wasser, als natürliche Vorzüge des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und zu bewahren. Der Verein setzt sich im Besonderen für eine nachhaltige touristische Entwicklung auf dem Lande ein. Dies bedeutet, die Natur zu erhalten, negative Einflüsse durch den Tourismus zu minimieren sowie Natur und Kultur ursprünglich erlebbar zu machen.
9. Der Verein fördert lokale, regionale und überregionale Netzwerke im Bereich Landtourismus.
10. Zur Durchsetzung der Ziele und Lösung der Aufgaben bietet der Verein eine fachliche Beratung der landtouristischen Anbieter mit ihren landtouristischen Produkten. Zur Entwicklung und Erweiterung des touristischen Angebotes in Mecklenburg-Vorpommern kann sich der Verein als Gesellschafter an wirtschaftlich tätigen juristischen Personen beteiligen oder aber selbst solche juristischen Personen gründen. Die aus der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser juristischen Personen dem Verein entstehenden Einnahmen werden ausschließlich für die in den Ziffern 1 - 7 genannten satzungsmäßigen Ziele des Vereins verwendet.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die den ländlichen Tourismus fördern und sich damit befassen.
2. Die Rechte von juristischen Personen werden jeweils durch eine natürliche Person wahrgenommen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Den Mitgliedern steht der Verein zu allen Angelegenheiten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, zur Verfügung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) den Vereinszweck zu fördern,
  - b) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

6. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) den Tod
  - b) Austritt oder Ausschluss
  - c) Auflösung des Vereins.
7. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat erklärt werden. Die Erklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins und die Satzung verstoßen hat und seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt, insbesondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes trotz Abmahnung nicht befolgt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.
9. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen bzw. Spenden.

#### **§ 4 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten**

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres zu entrichten.
2. Kosten für Sonderleistungen, die vom Verein angeboten werden, werden vom Vorstand festgelegt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder eines Vereinsorgans haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste und beschlussfassende Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies unter Angabe der Einberufungsgründe schriftlich verlangen.
3. Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 21 Tage vorher versandt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit schriftlicher Einladung sind mit einer Frist von 7 Tagen möglich.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Wenn ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann es ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht zur Abstimmung in seinem Namen beauftragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 3 Stimmern auf sich vereinigen.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlussfassungen und Wahlen im Block sind zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung
  - a) nimmt Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und kann über diese verhandeln
  - b) beschließt über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
  - c) wählt den Vorstand und die Kassenprüfer:innen
  - d) berät und genehmigt den Jahresbericht, die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
  - e) setzt die Höhe von Beiträgen fest
  - f) beschließt Satzungsänderungen
  - g) beschließt über den Erwerb der Mitgliedschaft, sofern der Vorstand einem Antrag nicht stattgegeben hat und den endgültigen Verlust der Mitgliedschaft, sofern das Mitglied ihre Entscheidung beantragt
  - h) kann die Auflösung des Vereins beschließen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter:in und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist auf maximal 7 begrenzt.

2. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Die jeweils vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder können sich in einzelnen Angelegenheiten wechselseitig mit der Vertretung des jeweils anderen bevollmächtigen.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand darf innerhalb einer Wahlperiode maximal zwei Vorstandsfunktionen durch Kooptation neu besetzen. Diese kooptierten Vorstandsmitglieder haben Vertretungsbefugnis für den Verein i.S.v. §7 Zi. 2.
6. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, die entstandenen Kosten werden im Rahmen des Haushaltsplanes erstattet.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden auf den Vorstandssitzungen gefasst. Alternativ ist ein schriftliches Umlaufverfahren auf dem Postweg oder per E-Mail möglich.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme ist in begründeten Ausnahmen auch mittels Videokonferenz möglich.

## **§ 8 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung.
2. Der Geschäftsführer:in hat die Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.
3. Der Geschäftsführer:in nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes teil.
4. Der Geschäftsführer:in beauftragt bei Abwesenheit einen Mitarbeiter des Verbandes.

## **§ 9 Niederschriften**

Über die Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, die es im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welche Organisation das Vermögen bekommt.

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 27. Juli 1991 errichtet.

**Rostock, 29.10.2021**

(Nach Beschlussfassung Mitgliederversammlung am 29.10.2021 in Ückermünde)